

108. Einfluß der Vorschriften der §§ 546, 547 Nr. 1 Z.P.O. auf die Bestimmung des Zeitpunktes der Rechtskraft der Urteile der Oberlandesgerichte im Sinne des § 705 Z.P.O. Rückwirkung auf die Zuständigkeit für Arreste und einstweilige Verfügungen nach §§ 937 Abs. 1, 943 Abs. 1 Z.P.O.

VI. Zivilsenat. Beschl. v. 22. März 1909 i. S. minderj. M. (Bekl. u. Widerkl.) w. F. (Kl. u. Widerbekl.). Beschw.-Rep. VI. 72/09.

I. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Aus den Gründen:

... „In der Sache selbst handelt es sich darum, daß, nachdem in erster Instanz anfänglich die Beklagte durch Versäumnisurteil klagegemäß verurteilt, dann auf ihren Einspruch die Entscheidung über Aufrechterhaltung dieses Urteils oder Abweisung der Klage, sowie über die inzwischen erhobene Widerklage von einem dem Kläger auferlegten Eide abhängig gemacht, endlich vom Oberlandesgericht die Berufung der Beklagten gegen das letztere Urteil am 16. Februar 1909 zurückgewiesen worden war, am 25. Februar 1909 der Kläger beim Berufungsgericht auf eine einstweilige Verfügung gegen die Beklagte angetragen hat. Das Oberlandesgericht hat sich hierfür für unzuständig gehalten und daher den Antrag . . . zurückgewiesen, und

zwar deshalb, weil das Berufungsurteil wegen des geringen Wertes (2000 *M*) des in Streit befangenen vermögensrechtlichen Gegenstandes nach § 546 B.P.D. der Revision nicht unterliege, mithin sofort mit der Verkündung nach § 705 B.P.D. rechtskräftig geworden, und folglich nach § 937 Abs. 1, § 943 Abs. 1 B.P.D. das Berufungsgericht für die Erlassung einer einstweiligen Verfügung seitdem nicht mehr zuständig sei. Der Kläger hat gegen diesen Beschluß eine Beschwerde eingelegt, die . . . als gewöhnliche Beschwerde nach § 567 Abs. 1 B.P.D. zulässig erscheint.

Auch als begründet muß diese Beschwerde anerkannt werden. Dies würde außer allem Zweifel stehen, wenn man der jetzt bei den Auslegern des § 705 B.P.D. vorherrschenden Auffassung folgen wollte, wonach Urteile der Oberlandesgerichte, auch wenn der Wert des möglichen Beschwerdegegenstandes 2500 *M* nicht übersteigt, wegen der in § 547 Nr. 1 B.P.D. enthaltenen Bestimmung nie ohne weiteres mit der Verkündung rechtskräftig werden, weil nämlich im Sinne des § 705 B.P.D. hier immer zunächst noch das Rechtsmittel der Revision „zulässig“ sei. Von Entscheidungen des Reichsgerichts pflegt dabei als Autorität immer angeführt zu werden ein in den Entscheidungen in Zivilsachen Bd. 8 S. 357 flg. abgedruckter Beschluß des III. Zivilsenates. Nun stehen aber dieser Entscheidung entgegen zwei Beschlüsse des I. Zivilsenates, einer, wie der eben erwähnte des III. Senates, aus dem Jahre 1882, aber etwas älter, indessen wahrscheinlich dem III. Senate bei dessen Beschlußfassung noch nicht bekannt gewesen, gedruckt in den Entscheidungen in Zivilsachen Bd. 6 S. 381 flg., der andre, der in der vorliegenden Sache vom Oberlandesgerichte nach der Jurist. Wochenschr. von 1892 S. 238 Nr. 11 angezogen worden ist, aus dem Jahre 1892 in Sachen St. wider St., Beschw. I. 29/92. In dem ersteren dieser beiden Beschlüsse ist angenommen, daß die Rechtskraft des Oberlandesgerichtsurteils zwar in den sehr häufigen Fällen zunächst suspendiert bleibe, wo nach Lage der Sache einer der in § 547 Nr. 1 bezeichneten Punkte formell als Revisionsgrund nur überhaupt denkbar sei, nicht jedoch in denjenigen, wo selbst diese Denkbarkeit ausgeschlossen sei. In dem anderen Beschlusse, in welchem übrigens weder der eben erwähnte Beschluß des I. Zivilsenates selbst, noch der des III. von 1882 irgendwie berücksichtigt worden ist, ist sogar schlechtweg angenommen, daß ein

Urteil eines Oberlandesgerichtes über einen vermögensrechtlichen Gegenstand, dessen Wert die Revisionssumme nicht erreicht, sofort mit der Verkündung rechtskräftig werde. Diese Lage der Rechtsprechung kann es zunächst als bedenklich erscheinen lassen, ohne Anrufung der vereinigten Zivilsenate der oben als herrschend bezeichneten Meinung zu folgen. Es ist allerdings in neuer Zeit mehrfach, und auch in der vorliegenden Sache vom Beschwerdeführer hervorgehoben worden, daß durch die Aufnahme des neuen § 711 in die Zivilprozessordnung von 1898 die Möglichkeit der Annahme sofortiger Rechtskraft in den hier fraglichen Fällen völlig ausgeschlossen worden sei. Dies trifft indessen insofern jedenfalls nicht zu, als dem § 711 schon dann eine Anwendbarkeit gesichert ist, wenn nur in einem Teile dieser Fälle die Rechtskraft nicht sofort eintritt, wie dies der vom I. Zivilsenat im Beschlusse von 1882 aufgestellten Ansicht entspricht; während sich freilich gegen die durchgreifende Ansicht desselben Senates von 1892 wohl ein Gegenargument aus dem § 711 ableiten lassen mag. Der jetzt erkennende Senat würde sich nun keinesfalls dieser vom I. Zivilsenat im Beschlusse von 1892 kundgegebenen Auffassung anschließen. Wollte man das erwähnte Gegenargument aus § 711 R.P.O. von 1898 für entscheidend halten, so wäre damit trotz dieser Abweichung vom I. Zivilsenate der Anlaß, nach § 137 Abs. 1 O.V.G. vorzugehen, insoweit beseitigt. Es kann indes dieser Punkt auf sich beruhen; denn auch abgesehen davon kommt man zu demselben Ergebnisse, wenn man ins Auge faßt, daß die Entscheidung des I. Zivilsenates im Beschlusse von 1892 auf der Erweiterung der Annahme sofortiger Rechtskraft seinem Beschlusse von 1882 gegenüber gar nicht beruhte, und daß diese Erweiterung daher als vom Standpunkte des § 137 O.V.G. aus unerhebliche Nebenäußerung behandelt werden darf. Der 1892 zu entscheidende Fall lag nämlich so, daß das Kammergericht zu Berlin in der Hauptsache ein Teilurteil über einen Betrag von 848 *M* verkündet halte, durch welches eine Widerklage abgewiesen wurde, und daß mit Beziehung auf den Gegenstand dieser Widerklage vom Kläger eine einstweilige Verfügung beantragt wurde; das war also ein Fall, der demjenigen entsprechend lag, der schon laut Bd. 6 S. 381 vom I. Zivilsenat als Beispiel für den sofortigen Eintritt der Rechtskraft mit der Urteilsverkündung angeführt war. Andererseits liegt nun aber der jetzt zu entscheidende Fall, wo das

Verufungsgericht in der Hauptsache ein einen Eid des Klägers anordnendes Urteil des Landgerichtes bestätigt hat, ganz ähnlich demjenigen, in welchem der I. Zivilsenat durch den Beschluß von 1882 das Berufungsurteil für im Sinne von § 705 (damals § 645) P.B.D. noch nicht rechtskräftig, und daher die Hauptsache für noch beim Verufungsgericht anhängig erklärt hat. In dieser Hinsicht könnte mithin von einer Anwendung des § 137 G.B.G. gar nicht die Rede sein, wenn der beschließende Senat eben, sei es vom Standpunkte des Beschlusses in Bd. 6, sei es von dem des Beschlusses in Bd. 8 aus — was hier offen bleibt —, das Oberlandesgericht für zuständig erklärt.

Es mußte also der Beschwerde entsprochen werden.“ . . .